

30.03.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungs- verordnung

A. Zielsetzung

Für die im Jahr 1990 zu gewährenden Ausgleichsleistungen nach dem Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft ist der einheitliche Betrag je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche festzulegen.

Bei dieser Gelegenheit soll die Frist für die Antragstellung neu festgesetzt werden.

B. Lösung

Die Festlegung des einheitlichen Betrages je Hektar sowie die Neufestsetzung der Antragsfrist erfolgen durch Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 236/90

30.03.90

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erste Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförderungs- verordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (44) - 680 40 - La 40/90

Bonn, den 30. März 1990

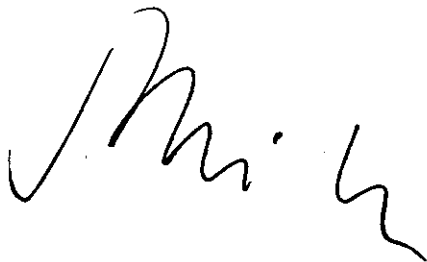
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der
Landwirtschaftsförderungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

**Erste Verordnung zur Änderung der
Landwirtschaftsförderungsverordnung**

Vom1990

Auf Grund des § 3 Abs. 2 und des § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen:

§ 1

Die Landwirtschaftsförderungsverordnung vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1472) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Datum "30. September" durch das Datum "31. August" ersetzt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

"§ 2 a

Für das Jahr 1990 beträgt der in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft genannte einheitliche Betrag je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche 90 Deutsche Mark."

3. In § 4 wird das Zitat "§ 12 Satz 2" durch das Zitat "§ 14 Satz 2" ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1990

**Der Bundesminister für
Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Begründung

1. Allgemeiner Teil

§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) legt als Ausgleichsleistung für das Jahr 1989 den einheitlichen Betrag von 90 Deutsche Mark je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche fest. Für das Jahr 1990 ist dieser Betrag gemäß § 3 Abs. 2 LaFG im Verordnungswege festzulegen. Diese Festlegung erfolgt durch Einfügung einer entsprechenden Vorschrift (§ 2 a) in die Landwirtschaftsförderungsverordnung.

Die Änderung der Landwirtschaftsförderungsverordnung wird zum Anlaß genommen, die in § 1 Abs. 1 der Landwirtschaftsförderungsverordnung festgelegte Frist für die Antragstellung (bisher 30. September des Jahres, für das die Ausgleichsleistung beantragt wird) auf den 31. August zu verkürzen. Durch diese Neufestsetzung der Antragsfrist wird einem Beschluß der Amtschefkonferenz vom Januar 1990 entsprochen. Durch die auf Wunsch der Länder erfolgende Verschiebung der Antragsfrist sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, Anträge auf Ausgleichsleistungen nach dem Landwirtschaftsförderungsgesetz in eine gemeinsame Antragstellung mit Anträgen für andere landwirtschaftliche Förderungsmaßnahmen einzubeziehen.

Die Verordnung wird sich, zumal der im Vorjahr gewährte Betrag von 90 Deutsche Mark je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche beibehalten wird, weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auswirken.

Die in der Verordnung vorgesehene Festsetzung des einheitlichen Betrages verursacht bei Bund und Ländern keine Kosten, die über die verfügbaren Haushaltsmittel für den soziostrukturellen Einkommensausgleich hinausgehen. Die durch die Verschiebung der Antragsfrist ermöglichte Einbeziehung in eine gemeinsame Antragstellung mit anderen landwirtschaftlichen Fördermaßnahmen kann in den Ländern, die diese Vorgehensweise wählen, zu Kosteneinsparungen führen.

2. Besonderer Teil

§ 1 Nr. 1 verkürzt die Frist für die Antragstellung vom 30. September auf den 31. August.

§ 1 Nr. 2 legt den in § 3 Abs. 1 Satz 1 des Landwirtschaftsförderungsgesetzes genannten einheitlichen Betrag je Hektar der landwirtschaftlich genutzten Fläche für das Jahr 1990 auf 90 Deutsche Mark fest. Bei der Auszahlung der Ausgleichsleistungen im Jahr 1989 hat sich gezeigt, daß der anhand statistischer Unterlagen kalkulierte Betrag von 90 Deutsche Mark zu einer weitgehenden Ausschöpfung der verfügbaren Haushaltsmittel geführt hat. Er kann deshalb für das Jahr 1990 beibehalten werden, weil sich der Umfang der landwirtschaftlich genutzten Flächen nur geringfügig verändert.

§ 1 Nr. 3 dient der Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

§ 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 3 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung.

11.05.90

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Landwirtschaftsförde-
rungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 612. Sitzung am 11. Mai 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.